

# **Regionalprogramm Lungau**

## **1. Anpassung | Änderung 2014**

### **Planungsbericht**

zum Beschluss des Regionalverbandes Lungau  
vom 10.März 2015 sowie 20.Juli 2015

terra  ognita

Technisches Büro für Raumplanung  
und angewandte Geographie  
Claudia Schönegger KG



stadtland

Technisches Büro für Raumplanung, Raumordnung,  
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur  
stadtland Dipl.-Ing. Sibylla Zech GmbH

## Regionalprogramm Lungau 1. Anpassung | Änderung 2014

### Planungsbericht

#### Auftraggeber:

Regionalverband Lungau  
Markt 89  
A-5570 Mauterndorf  
vertreten durch: Obmann Bgm. Wolfgang Eder, GF Mag. Josef Fanningner

#### Bearbeitung:

Mag. Claudia SCHÖNEGGER, Terra Cognita KG  
Mag. Stefanie ZOBL, Terra Cognita KG  
DI Klaus ROSELSTORFER, Terra Cognita KG  
Dipl.-Ing. Stefan KLINGLER, stadtland

terra  cognita

Technisches Büro für Raumplanung  
und angewandte Geographie  
Claudia Schönegger KG  
Schallmooser Hauptstraße 85A  
5020 Salzburg  
T: 0662 / 846 892-0,  
F: 0662 / 846 892-20  
office@terracognita.at  
www.terracognita.at

  
stadtland

Technisches Büro für Raumplanung, Raumordnung,  
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur  
stadtland Dipl.-Ing. Sibylla Zech GmbH  
Kirchengasse 19/12  
1070 Wien  
T: 01 / 236 19 12  
F: 01 / 236 19 12 - 90  
wien@stadtland.at  
www.stadtland.at

Salzburg am 20.07.2015

## INHALT

1	ÜBERSICHT PLANUNGSPROZESS UND VERFAHREN .....	4
2	ZUSAMMENFASSENDER BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEM HÖRUNGSVERFAHREN .....	5
3	BEHANDLUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ZUR ABSCHLIEßENDEN BEGUTACHTUNG DURCH DIE FACHDIENSTSTELLEN .....	15

## 1 ÜBERSICHT PLANUNGSPROZESS UND VERFAHREN

Nachstehende Planungs- und Verfahrensschritte wurde für die 1. Änderung des Regionalprogramm Lungau durchgeführt:

Planungsprozess und Verfahrensschritte	Datum
Beratung kritischer Bereiche bzw. Festlegungen im Regionalprogramm Lungau mit den Gemeinden Unternberg, St. Andrä sowie dem Regionalverband Lungau	12.08.2014
Vorstandssitzung RV Lungau- Beratung Planungsprozess und Kernthemen für die erste Änderung	11.09.2014
Verbandsversammlung RV Lungau - Beratung Änderungsvorschläge sowie Vorbereitung Entwürfe für GemeindevertreterInnentag	30.09.2014
GemeindevertreterInnentag - Beratung Änderungsvorschläge mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden in der WK Tamsweg	13.10.2014
Übermittlung Entwürfe an die Gemeinden und Möglichkeit der Ergänzung, Stellungnahme sowie Rückmeldung und Detailabstimmung mit den Gemeinden	Oktober 2014
Verbandsversammlung RV Lungau: Beschluss des Entwurfes zur Änderung des Regionalprogramm Lungau zur Einleitung des Hörungsverfahrens	06.11.2014
Hörungsverfahren - Kundmachung in Salzburger Landeszeitung sowie in der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg und den 15 Lungauer Gemeinden	02.12.2014 - 09.01.2015
Koordinationsgespräch mit den Fachdienststellen des Landes	21.01.2015
Detailabstimmung und Einarbeitung Stellungnahmen aus dem Hörungsverfahren	Februar 2015
Vorstandssitzung RV Lungau: Beratung Änderungen und Entwurf für Beschlussfassung im Regionalverband	24.02.2015
Detailabstimmung von Änderungsvorschlägen in den Gemeinden St. Andrä, Tamsweg, Mauterndorf und Weißpriach	03.03.2015
Verbandsversammlung RV Lungau: Behandlung Änderungsvorschläge und finale Beschlussfassung des Entwurfes für das Verordnungsverfahren	10.03.2015
Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Prüfung durch den Verband	23.04.   12.05.2105
Abschließende Begutachtung Land Salzburg	AV vom 08.07.2015
Beschlussfassung Verbandsversammlung (Kapitel 3.4.3 und 5.3)	20.07.2015

## 2 ZUSAMMENFASSENDE BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEM HÖRUNGSVERFAHREN

Der Entwurf zur Änderung des Regionalprogramm Lungau bestehend aus:

- Geänderten Planteil, Beschluss RV Lungau am 06.11.2014
- Verordnungstext inkl. Änderungen, Beschluss RV Lungau am 06.11.2014
- Erläuterungs- und Umweltbericht zur Änderung, Beschluss RV Lungau 06.11.2014

wurde mit Kundmachung in der Salzburger Landeszeitung sowie der BH Tamsweg und den Gemeinden des Bezirks Lungau vom 02.12.2014 - 09.01.2015 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und über die Homepage des Regionalverbandes veröffentlicht.

Die dazu eingelangten Stellungnahmen aus dem Hörungsverfahren sind in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes Lungau (Markt 89, 5570 Mauterndorf) einsehbar.

Alle eingelangten Stellungnahmen wurden fachlich beraten und in der Verbandsversammlung am 10.03.2015 abschließend beurteilt.

Von folgenden Institutionen wurden Stellungnahmen innerhalb der Frist für das Hörungsverfahren abgegeben (ergänzende Stellungnahme örtliche Raumplanung Land Salzburg am 19.01.2015 sowie Naturschutz Land Salzburg, am 21.01.2015)

### **Gemeinden:**

- Weißpriach
- Mariapfarr
- Mauterndorf
- St. Andrä im Lungau

### **Privatpersonen, Fraktionen (alle aus der Gemeinde Tamsweg)**

- ÖVP Tamsweg: Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Seitlinger
- Florian Maier, Tamsweg
- Hans-Jürgen Santner, Tamsweg
- Franz Zitz
- Franz Rogy
- Reinhard und Karin Wieland
- Reinfried und Christa Bogensperger
- Hubert Gappmaier
- Matthias Siebenhofer
- Pfarre St. Jakob
- Leonhard Prodingner

## **Land Salzburg**

- Abteilung 4 Wasserwirtschaft
- Abteilung 6 Verkehrsplanung
- Abteilung 4 Agrarwirtschaft und Bodenschutz
- Ressort LH Stvin Astrid Rössler
- Abteilung 5 Immissionsschutz
- Abteilung 10: Örtliche Raumplanung (bis 01.01.2015 Abteilung 7)
- Abteilung 5: Naturschutz

## **Wirtschaftskammer Salzburg**

## **Regionalverband Pongau**

Nachstehend werden die Kerninhalte der Stellungnahme wieder gegeben und das Ergebnis der Beratung und Behandlung im Regionalverband zusammengefasst dargestellt.

Die Ergebnisse des Koordinationsgespräches wurden gemäß Protokoll der Abteilung 7, DI Born an den Regionalverband übermittelt.

Der Ablauf der Beratung sowie die fachlichen Vorschläge zu den einzelnen Punkten wurden im Anhang zum Protokoll zur Verbandsversammlung am 10.03.2015 dokumentiert.

Aufbauend auf die Beschlüsse im Regionalverband wurde der Entwurf für die aufsichtsbehördliche Prüfung sowie Durchführung des Ordnungsverfahrens erstellt. Die Änderungen im Textteil der Verordnung 2014 gegenüber der Verordnung 2000 sind zur besseren Nachvollziehbarkeit weiterhin gelb (Änderungen Stand Hörungsverfahren) blau (Änderungen nach Hörungsverfahren - Umsetzung der Beschlussfassung zur Behandlung der Stellungnahmen) unterlegt.

## **Stellungnahmen Hörungsverfahren und deren abschließende Behandlung am 10.03.2015 im Rahmen der Verbandsversammlung RV Lungau in Zederhaus**

### **1 Gemeinde Weißpriach**

Rücknahme des LW Vorsorgeraumes zur Ermöglichung eines **Baulandsicherungsmodells** in Sonndörfel

#### Behandlung und Beurteilung durch den Regionalverband

Keine Änderung des landwirtschaftlichen Vorsorgeraumes. Änderungen von landwirtschaftlichen Vorsorgeräumen erfolgte nur im Zusammenhang mit Änderungen von Siedlungsgrenzen. Eine gesamthafte Überprüfung der Landwirtschaftlichen Vorsorgeräume ist für Stufe 2 angedacht.

### **2 Gemeinde Mariapfarr**

Geplantes und von der Gemeinde beschlossenes Gewerbegebiet (GV-Beschluss am 13.11.2014) im Bereich Gst 1527 und 1528 KG Pichl Ortsteil Gröbendorf entlang Bundesstraße im RP nicht berücksichtigt

#### Behandlung und Beurteilung durch den Regionalverband

Die Ausweisung eines Gewerbegebietes in der dargelegten Form würde den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung widersprechen. Es wurde dazu bereits vor Einleitung des Hörungsverfahrens eine Stellungnahme der örtlichen Raumplanung dazu abgegeben, die fachlich auch weiterhin gültig ist. Die Anregung zur Schaffung von verfügbaren Gewerbegebieten im Lungau - ev. durch interkommunale Lösungen soll aber im Rahmen der Stufe 2 aufgegriffen werden.

### **3a Land Salzburg, Abteilung 4 Wasserwirtschaft**

Aufnahme von 2 zusätzlichen Zielsetzungen:

- "Langfristige Sicherstellung der öffentlichen Lungauer Wasserversorgungsanlagen"
- "Ökologisierung der Lungauer Fließgewässer unter besonderer Berücksichtigung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne"

#### Behandlung und Beurteilung durch den Regionalverband

Es erfolgte eine entsprechende Aufnahme und Übernahme der Zielsetzungen in den Verordnungstext (vgl. Ergänzungen des Verordnungstextes in Kapitel 2.2 Leitprinzipien für das Regionalprogramm zum Thema Nachhaltigkeit, Ressourcenschutz und Umweltentlastung

### 3b Land Salzburg, Abteilung 6 Verkehrsplanung

- Anregung für eine zusätzliche Siedlungsgrenze in Mariapfarr Althofen
- Stufe 2 sollte unverzüglich begonnen werden – Aussagen betreffend Mobilität nicht mehr aktuell, betrifft v.v. „regionale Verbundorganisation“ sowie Formulierung bezüglich Regelungen der Mautgebühren
  - *Formulierungsvorschlag neu: „Somit ist eine zentrale und kompetente Koordinationsstelle für die Mobilität der Lungauer und Lungauerinnen und ihrer Region vorgesehen, welche sich auch um die umfassende Integration aller in der Region operierenden Verkehrsträger kümmert“*

#### Behandlung und Beurteilung durch den Regionalverband

- Keine zusätzliche Siedlungsgrenze in Mariapfarr Althofen – die gewünschte Freihaltung ist im REK durch einen Grünzug sichergestellt – der Vorschlag beinhaltet eine Siedlungsgrenze von kommunaler Bedeutung
- Aufnahme des Textvorschlages – aber ev. erst in Stufe 2, da derzeit keine Änderungen im Kapitel Mobilität vorgesehen sind

### 3c Land Salzburg, Abteilung 4 Agrarwirtschaft und Bodenschutz

- Adaptierung Vorsorgeräume für die Landwirtschaft – Berücksichtigung der Produktionsfunktion der Böden:
  - Bodenfunktionsbewertung Land Salzburg als Kriterium > Böden mit Produktionsfunktion "hochwertig" und "sehr hochwertig" sind zu erhalten (größere zusammenhängende hochwertige Flächen z.B. im Bereich des Murtales zwischen St. Michael und Muhr, südöstlich von St. Michael und auch noch in anderen Teilen des Lungaus...)
- Gesamthafte Überprüfung aller LW Vorsorgeräume: In der Umweltprüfung auch die gemäß Leitfaden "Bodenschutz bei Planungsvorhaben" definierten anderen natürlich Bodenfunktionen (Standortfunktion, Lebensraumfunktion, Funktion, Abflussregulierung, Pufferfunktion, Archivfunktion) beurteilen und Auswirkungen darauf ableiten.

#### Behandlung und Beurteilung durch den Regionalverband

Die vorgeschlagenen Themen bzw. fachlichen Anregungen sollen im Zuge der nächsten Überarbeitung des Regionalprogrammes (Stufe 2) berücksichtigt werden

### 3d Land Salzburg, Ressort LH Stvin Astrid Rössler

- Stufe 2 sollte unverzüglich begonnen werden – insbesondere betreffend Themen Wirtschaft / Gewerbestandorte / Flächenverfügbarkeit:
  - Anregung Stufe 1 (Siedlungsgrenzen) in Hinblick auf Stufe 2 (Wirtschaft/Gewerbe) schärfen und Stufe 2 bereits einleiten (z.B. in Form eines Beschlusses des RV)
  - Bei Stufe 1 (Siedlungsgrenzen) bereits Ausmaß, Verfügbarkeit von Gewerbestandorten und Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit berücksichtigen bzw. mit bearbeiten > die Themen Flächenverfügbarkeit und Innerregionale Kooperation in Stufe 2 vorrangig bearbeiten

#### Behandlung und Beurteilung durch den Regionalverband

Stufe 2 der Änderung wird beschlossen. Voraussetzung für den Start des Prozesses ist jedoch das Vorliegen der Änderung des Landesentwicklungsprogrammes – LEP 2003

### 3e Land Salzburg, Abteilung 5 Immissionsschutz

- Überprüfung der neuen Siedlungsgrenzen in Bezug auf Auswirkungen zur Lärmbelastung – Umweltbericht!
- Verankerung von Richtwerten: Aufnahme einer verbindlichen Bestimmung, dass Flächen > 60dB tags oder > 50dB nachts nicht neu als Wohnbauflächen gewidmet werden dürfen.
- Berücksichtigung dieser Werte bei der Festlegung von Siedlungsgrenzen
- Änderung der Siedlungsgrenze in
  - St. Michael /St. Martin: 66m Abstand zur B99
  - An der Autobahn sind 45 dB nachts als Wert umzusetzen

#### Behandlung und Beurteilung durch den Regionalverband

Keine Übernahme in das Regionalprogramm – die jeweilige Einhaltung von Richt- und Grenzwerten muss im Rahmen der örtlichen Raumplanung geprüft werden – Abstände betreffen zum Teil bereits gewidmetes Bauland

### 3f Land Salzburg, Abteilung 10 Örtliche Raumplanung

- Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung, dass in Grünzügen die Möglichkeiten für Bauten im Grünland gem. § 48 ausgeschlossen werden sollen
- Konkretisierung Bestimmungen für zulässige Sonderflächen außerhalb der Siedlungsgrenzen: konkret: § 34 Abs. 1 Ziffer 2 = Ausnahme nur für standortbezogene

---

Sonderflächen nicht aber für Sonderflächen, für die ein Standort besonders geeignet ist (vgl. Tourismusbetriebe...)

- Anregungen zur Konkretisierung und Schärfung der Siedlungsgrenzen
  - St. Margarethen Pichlern
  - Tamsweg Sauerfeld
  - Mauterndorf St. Gertrauden
  - Mariapfarr Seitling und Bruckdorf
  - Mariapfarr: Pichl- und Stranch/Gutrath – Althofen
  - Weißpriach Schwaig - Sonndörf

---

#### Behandlung und Beurteilung durch den Regionalverband

- Ergänzung Aufgaben und Maßnahmen in regionalen Grünverbindungen Kap. 3.4.3
- Ergänzung Aufgaben und Maßnahmen der regional bedeutsamen Siedlungsgrenzen Kapitel 5.3

Der überwiegende Teil der Anregungen zur Änderungen von Siedlungsgrenzen kann im Rahmen der Umsetzung des Regionalprogrammes in die Instrumente der Örtlichen Raumplanung erfolgen. Eine Änderung auf Basis der bestehenden regionalen Begründbarkeit der Siedlungsgrenze ist für diese Bereich nicht erforderlich.

- Siedlungsgrenze in St. Margarethen: Beibehaltung Entwurf Hörungsverfahren – keine Änderung
- Tamsweg Sauerfeld: Beibehaltung Entwurf Hörungsverfahren – keine Änderung
- Mauterndorf St. Gertrauden: Beibehaltung Entwurf aus Hörungsverfahren und Konkretisierung im Rahmen der örtlichen Raumplanung betr. Gewässer.
- Mariapfarr – Seitling: Änderung gemäß Anregung örtliche Raumplanung (blaue Linie)



- Mariapfarr Bruckdorf: Beibehaltung Entwurf Hörungsverfahren – keine Änderung
- Mariapfarr: Pichl- und Stranch/Gutrath – Althofen: Beibehaltung Entwurf Hörungsverfahren – keine Änderung
- Weißpriach Schwaig – Sonndörf: keine Änderung Siedlungsgrenze, Gemeinde strebt aber ebenso an, dass Siedlungsansätze nicht zusammenwachsen

### 3g Land Salzburg, Abteilung 5 Naturschutz

- Verordnung sowie Implementierung Biosphärenpark:
  - Abgrenzung Biosphärenpark nicht nachvollziehbar und begründet (Herausnahme Bereich Schönfeld, Rosanin als Pflege statt Kernzone, LSG Twenger Au nicht Pflegezone – keine fachlichen Argumente dazu in den Erläuterungen.
  - Festlegungen eines verbindlichen Leitbildes und Managementplanes und Managementstrukturen fehlen. Formulierung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele zur Entwicklungszone nicht ausreichend – „Schutz und nachhaltige Pflege der Typuslandschaften und des Biotopverbundes, Bautradition, Erhalt von Klein- und Baudenkmalern
  - Empfehlung: Verordnung Biosphärenpark auf Basis Naturschutzgesetz
- Talverbindung Fanningberg: wird als „Planungsidee“ gewertet – keine fachliche Zustimmung des Naturschutz ableitbar (AG Schi, UVP...)
- Vorrangfläche Ökologie und Landwirtschaft: generelle Überprüfung – Überlappungen und Anpassung an verordnete Schutzgebiet
- Überprüfung Grünverbindungen: auf Basis Grundlage DI Horst Leitner – Korridore A und B sind überregionale und regionale Grünverbindungen – aber erst Entwurf
- Kenntlichmachungen Naturschutz: sollen wieder aufgenommen werden
- Stufe 2 unverzüglich beginnen
- Umweltprüfung: Betrachtungsmethodik nicht nachvollziehbar und unschlüssig – Rücknahme von Siedlungsgrenzen nicht per se positiv. Seriöse Umweltprüfung auf Basis der Datengrundlagen und Planungsunschärfe im Regionalprogramm nicht möglich
- Anregungen zu den Siedlungsgrenzen
  - Unternberg Zentrum Ost und West sowie Neggerndorf: Entfall der Siedlungsgrenze beim Sägewerk graggaber kann nicht unterstützt werden - ermöglicht Verbauung Talboden
  - Tamsweg Göra: Siedlungsgrenze sollte an Widmungsgrenzen festgelegt werden – Lungauer Typuslandschaft sollte erhalten bleiben
  - Mauterndorf Nord – südöstlicher Ortsrand: nochmalige Überprüfung in Bezug auf Hangbebauung und Überschreitung eines geschützten Gewässers
  - Mariapfarr Fenning: sollte im Norden ca. 10m südlich des Gerinnens (Biotop), enden, um das Gewässerumfeld vor Verbauung zu schützen
  - Weißpriach Schwaig Sonndörf: Ermöglichung des Zusammenwachsens der Siedlungsansätze sollte überdacht werden

---

#### Behandlung und Beurteilung durch den Regionalverband

- Seitens des RV wird beschlossen, dass die seitens der UNESCO vorgesehene Verordnung betreffend Biosphärenpark im Rahmen der Änderung des Regionalprogrammes umgesetzt wird und keine weitere Verordnung auf Basis des Salzburger Naturschutzgesetzes erfolgen soll.

- Die für die Anerkennung als Biosphärenpark gemeinsam mit den Gemeinden erarbeitete Abgrenzung der einzelnen Zonen wird beibehalten, da diese seitens der UNESCO fachlich anerkannt wurde.
- Ergänzung der Entwicklungsaufgaben in der Region - Biosphäre (Kap. 2.4) zur Beschreibung der Entwicklungsaufgabe in der Entwicklungszone siehe Verordnungstext: *"Dazu zählen u.a. auch die Entwicklung und die nachhaltige Pflege von Typuslandschaften, der Erhalt und die Fortführung der regionalen Bautradition oder der Erhalt von Klein-Baudenkmalern" [...] Darüber hinaus gelten die Ziele des Leitbildes Biosphärenpark Lungau (entspricht den Vorgaben zum Managementplan gemäß MaB bzw. UNESCO), die zur Umsetzung durch entsprechende Managementstrukturen unterstützt werden sollen.*
- Talverbindung Fanningberg: Berücksichtigung in Stufe 2
- Vorrangfläche Ökologie und Landwirtschaft: Berücksichtigung in Stufe 2
- Überprüfung Grünverbindungen: Berücksichtigung in Stufe 2
- Kenntlichmachungen Naturschutz: Berücksichtigung in Stufe 2
- Anregungen zu den Siedlungsgrenzen:
  - Unternberg Zentrum Ost und West sowie Neggerndorf: keine Änderung, Grünzug übernimmt die Funktion der Gliederung der Siedlungskörper zwischen Unternberg Zentrum und Neggerndorf
  - Tamsweg Göra: Beibehaltung der Siedlungsgrenze gem. Entwurf als fachlicher Kompromiss zwischen Privatstellungen aus der Gemeinde sowie im REK dokumentierten Entwicklungsabsichten und der Stellungnahme des Naturschutz
  - Mauterndorf Nord – südöstlicher Ortsrand: Beibehaltung Entwurf aus Hörungsverfahren und Konkretisierung im Rahmen der örtlichen RP betreffend Gewässer.
  - Mariapfarr Fenning: Beibehaltung Siedlungsgrenze, Sicherstellung Gewässer im Rahmen der örtlichen Raumplanung
  - Weißpriach Schwaig Sonndörfel: keine Änderung Siedlungsgrenze, Gemeinde strebt aber ebenso an, dass Siedlungsansätze nicht zusammenwachsen

#### 4 Gemeinde Mauterndorf

Bereich Oberhalb der Siedlungsgrenze St. Gertrauden Gst. 437 Aus EZ 948: Geplante touristische Nutzung zur Absicherung eines Familienbetriebes in Mauterndorf- Aufnahme einer möglichen touristischen Nutzung in RP

##### Behandlung und Beurteilung durch den Regionalverband

Beibehaltung Entwurf aus Hörungsverfahren und Konkretisierung im Rahmen der örtlichen Raumplanung betreffend Gewässer. Keine zusätzliche Aufnahme bzw. Erweiterung des Vorsorgeraumes für Freizeit und Erholung jedoch Konkretisierung der Wirkung von Siedlungsgrenzen in Bezug auf angrenzende Bereiche (z.B. Vorsorgeräumen):.

[...] Weiters sind Ausnahmen von den Bestimmungen in Bezug auf Baulandausweisungen (vgl. 1. Absatz) in begründeten Fällen dann zulässig, wenn im Anschluss bzw. unmittelbaren Nahbereich (ca. 30 m) an die Siedlungsgrenze, Festlegungen betreffend Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie Landwirtschaft angrenzen (z.B. Vorrangflächen für Freizeit und Erholung, Vorsorgeräume Landwirtschaft) und diese Ausnahmebestimmungen zur Ausweisung von Bauland für z.B. die Neuerrichtung von Beherbergungsbetrieben enthalten. Diese Ausnahmen müssen entsprechend der Funktion der angrenzenden Räume nachweislich begründet werden und bedürfen zur Umsetzung im Rahmen der örtlichen Raumplanung einer Stellungnahme bzw. Zustimmung des Regionalverbandes. In diesen Fällen ist eine Ausweisung von Bauland wie sie gem. Ausnahmebestimmungen für die räumlichen Festlegungen der angrenzenden Räume möglich ist, außerhalb der Siedlungsgrenzen zulässig

## 5 Gemeinde St. Andrä im Lungau

Änderung Siedlungsgrenze im Westteil: Kompromissvorschlag zwischen alter und neuer Grenze westlich des Gst. 1798

### Behandlung und Beurteilung durch den Regionalverband

Abgrenzung Kompromissvorschlag vor Ort zur Absicherung einer Bautiefe im Anschluss an Bestand“ - damit können die regional bedeutsamen Strukturgrenzen in Bezug auf das Landschaftsbild und Freihaltung von naturräumlich wertvollen Hangbereichen sichergestellt werden.



### 6a-k Gemeinde Tamsweg: ÖVP Fraktion, 9 Privatpersonen, Pfarre St. Jakob (ident)

REK Tamsweg Neu am 09.12.2013 beschlossen und am 13.02.2014 vom Land Salzburg aufsichtsbehördlich genehmigt; Planungsgrundlage u.a. RP Lungau 1999

Widerspruch der neuen Siedlungsgrenzen 13 (Tullnberg/Litzelsdorf), 14 (Göra) und 15 (Sauerfeld) zum REK 2014 > Abänderung nicht nachvollziehbar, da sich Grundlagen und Voraussetzungen nicht geändert haben und die Änderung eine massiven Verschlechterung für die Entwicklung des Bezirkshauptortes darstellt.

#### Behandlung und Beurteilung durch den Regionalverband

- Siedlungsgrenze 13 (Tullnberg/Litzelsdorf): Beibehaltung Entwurf Hörungsverfahren
- Siedlungsgrenze 14 (Göra): Kompromissvorschlag für Änderung.



- Siedlungsgrenze 15 (Sauerfeld): Beibehaltung Entwurf Hörungsverfahren

### 7 Wirtschaftskammer Salzburg

- Erfordernis Stufe 2: Bearbeitung der wirtschafts- und standortpolitischen Aussagen
- UNESCO Entwicklungsziele zur wirtschaftlichen Entwicklung betonen
- Berücksichtigung der Entwicklungs- und Erweiterungspotenziale von bestehenden und potenziellen Betriebsansiedlungen bei Festlegung von Siedlungsgrenzen
- Bei Entwicklungsempässen für GG in Gemeinden aktive Maßnahmen zur Unterstützung der Gemeinden z.B. interkommunale Gewerbegebiete
- Vorausschauende Berücksichtigung von Photovoltaikanlagen. Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Anlagen nicht durch Grünzüge, landwirtschaftliche Vorrangzonen... einschränken

#### Behandlung und Beurteilung durch den Regionalverband

Kein direkter Überarbeitungsbedarf ableitbar

### 8 Regionalverband Pongau

Positive Stellungnahme, kein Einwand

### 3 BEHANDLUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ZUR ABSCHLIEßENDEN BEGUTACHTUNG DURCH DIE FACHDIENSTSTELLEN

Der Entwurf zur Änderung des Regionalprogramm Lungau bestehend aus:

- Geänderten Planteil, Beschluss RV Lungau am 10.03.2015
- Verordnungstext inkl. Änderungen, Beschluss RV Lungau am 10.03.2015
- Erläuterungs- und Umweltbericht zur Änderung, Beschluss RV Lungau 10.03.2015
- Planungsbericht Stand März 2015

wurde mit dem entsprechenden Protokollauszug aus der Sitzung der Verbandsversammlung (inkl. Anhang mit Unterlagen zur Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung) und dem Ersuchen um aufsichtsbehördliche Prüfung und Verordnung an das Referat Landesplanung und SAGIS analog am 23.04.2015 sowie digital am 12.05.2015 übermittelt.

Dieser Beschlussentwurf wurde nochmals an alle maßgeblichen Fachdienststellen mit dem Ersuchen um Überprüfung der vorgelegten Änderungen des Regionalprogrammes mit den Raumordnungszielen und -grundsätzen sowie den übergeordneten Programmen des Landes übereinstimmt.

Innerhalb der Stellungnahmefrist (bis 05.06.2015) gingen sieben Stellungnahmen ein. Die maßgeblichen Inhalte dieser Stellungnahmen wurden zusammengefasst und als Ergebnis der abschließenden Begutachtung seitens des Referates Landesplanung und SAGIS mit Schreiben vom 08.07.2015 (Zahl: 21004-REG/221/494-2015) dem Regionalverband Lungau übermittelt.

Aus der abschließenden Begutachtung hat sich in einem Punkt ein Widerspruch zu den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes (ROG 2009) ergeben, der direkt einen Änderungsbedarf im Verordnungstext des Regionalprogrammes und damit eine neuerliche Beschlussfassung auslöst. Dieser betrifft die Bestimmungen im Regionalprogramm in Kapitel 3.4.3 "Aufgaben und Maßnahmen von Vorsorgeraum für regionale Grünverbindungen". und beinhaltet gemäß Beschluss am 10.03.2015 die Bestimmung "... dass Land-und Forstwirtschaftliche Bauten gem. § 48 SROG 2009 nicht zulässig sind. Diese Formulierung wurde auf Basis der Stellungnahme der örtlichen Raumplanung im Rahmen des Hörungsverfahrens in den Beschluss vom 10.03.2015 aufgenommen.

Im Aktenvermerk von Frau DI Born wird dazu auf Basis der Begutachtung durch den zuständigen Juristen ausgeführt: *Der unter Punkt 3.4.3. zu „Aufgaben und Maßnahmen“ formulierte Vorschlag widerspricht dem ROG 2009 insofern, dass damit landwirtschaftliche Bauten auf Ebene des Regionalprogramms ausgeschlossen werden sollen. [...] Diese Bauführungen sind gemäß den Vorgaben des ROG 2009 nur an der Agrarstruktur und deren landwirtschaftlichen Nutzungsnotwendigkeit zu messen. Daher ist der Punkt 3.4. seitens des Regionalverbands neu zu beschließen, um eine entsprechende Rechtskonformität der Verordnung erreichen zu können.*

Weiters wurde eine Anregung zur Definition von Siedlungsgrenzen formuliert, die sich auf die zulässige Ausweisung von Sonderflächen bezieht. Im Entwurf zum Regionalprogramm sind ausschließlich Sonderflächen gem. § 34 Absatz 1 Ziffer 2 zulässig. Damit wurden auch Sonderflächen gem. § 34 Absatz 1 Ziffer 4 ausgeschlossen. Da gemäß Regionalprogramm jedoch auch die Umnutzung und zeitgemäße Adaptierung bereits bestehender Objekte möglich ist, wäre hier ein Widerspruch innerhalb der Festlegungen gegeben.

Grundsätzlich werden bei Umsetzung der Vorgaben betreffend § 48 SROG bzw. Empfehlung gemäß möglicher Sonderflächenwidmungen nach § 34 Abs. 4 die Wirkungen des Regionalprogrammes z.B. für die örtliche Raumplanung in Bezug auf landwirtschaftliche Bauführungen bzw. Bestandsbauten im Grünland gegenüber dem Entwurf vom 10.03.2015 gelockert.

Die oben angeführten zwei Punkte, die Änderungen gegenüber dem Beschluss des RV vom 10.03.2015 bedingen, wurden vom Obmann Bgm. Wolfgang Eder und GF Mag. Josef Fanningner mit den zuständigen Sachbearbeitern DI Born und Dr. Ginzinger am 08.07.2015 beraten. Darauf aufbauend wurde ein Bericht über die Ergebnisse der abschließenden Begutachtung verfasst und konkrete Änderungsvorschläge als Beschlussantrag des Obmanns den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung im Umlaufwege vorgelegt. Die Zustimmung zu den Änderungsvorschläge erfolgte mit 20.07.2015 einstimmig positiv.

Folgende Beschlüsse zur Änderung des Entwurfes vom 10.03.2015 wurden gefasst:

#### **1. Kapitel 3.4.3 Aufgaben und Maßnahmen - Vorsorgeraum regionale Grünverbindungen:**

- **Streichung der Wortfolge im letzten Satz: "[...] und Land- und Forstwirtschaftliche Bauten gem. § 48 SROG 2009".**

*Der Absatz lautet daher neu: Vorhaben, die geeignet sind, die Verwirklichung der Zielsetzung zu behindern (insbesondere größere bauliche Anlagen, größere Geländeänderungen, Neutrassierung von Verkehrsanlagen), dürfen nicht durchgeführt werden. Bei den regionalen Grünverbindungen ist darüber hinaus die Freiflächenerhaltung durch die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft und der Verzicht auf beeinträchtigende Bebauung notwendig. In regionalen Grünverbindungen sind nur dem Zweck entsprechende Grünlandwidmungen zulässig. Es sind dies: § 36 SGROG 2009: Abs. 1 (Ländliche Gebiete), Abs. 3 (Erholungsgebiet), Abs. 9 Gewässer, Abs. 11 (Immissionsschutzstreifen) und Abs. 12 (Abstandsflächen). Alle anderen Widmungskategorien der Grünlandwidmung gem. § 36 SROG 2009 sowie Baulandwidmungen gem. § 30 SROG 2009 und Land- und Forstwirtschaftliche Bauten gem. § 48 SROG 2009 sind nicht zulässig.*

#### **2. Kapitel 5.3 Aufgaben und Maßnahmen Siedlungswesen und Wohnstandorte**

- **Ergänzung "und Ziffer 4" (für bestehende einzelstehende Betriebe im Grünland)" im ersten Satz**

*Der Absatz lautet daher neu: Außerhalb der Siedlungsgrenzen sind Baulandausweisungen gemäß § 30 SROG 2009 mit Ausnahme von Sonderflächen gemäß § 34 Abs. 1 Ziffer 2 (Vorhaben, die auf Grund ihres Verwendungszweckes an einen bestimmten Standort gebunden sind z.B. Fernwärmeerzeugungsanlagen...) und Ziffer 4 (für bestehende einzelstehende Betriebe im Grünland) grundsätzlich nicht zulässig.*